

**Einschreiben/Rückschein**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am MainPostanschrift  
60313 Frankfurt am Main

01. Juli 2014

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651Internet  
deutsche-boerse.comE-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Emittent A

Beteiligte,

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. E 1-2014**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.375 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 400 €.**Geschäftsführung  
Andreas Preuß  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juli 1998 börsennotiert und seit Januar 2003 zum Teilbereich des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 27. Dezember 2002). Die Zulassung zum geregelten Markt gilt gemäß § 52 Abs. 7 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I, 1981 -BörsG-) seit dem 01. November 2007 als Zulassung zum regulierten Markt. Auf Antrag der Beteiligten widerrief die FWB am 08. Oktober 2013 die Zulassung zum Prime Standard mit Wirkung zum 09. Januar 2014. Mit Antrag vom 25. November beantragte die Beteiligte erneut die Zulassung zum Prime Standard. Mit Zulassungsbeschluss vom 08. Januar wurden die Aktien der Beteiligten erneut zum Prime Standard zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den Halbjahresfinanzbericht 2013 (HJFB 2013) in der deutschen und in der englischen Sprache erst am 10. Oktober 2013 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals drei Tage vor Fristablauf über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden.

Bereits am 04. September 2013 hatte die Beteiligte unter Bezugnahme auf ihr Vorbringen in den Sanktionsverfahren E7-2013 und E13-2013 telefonisch mitgeteilt, dass sich die Übermittlung des HJFB 2013 verzögern werde. Ursache seien die immer noch andauernden Gespräche über die Refinanzierung des Unternehmens.

Die Beteiligte war bereits mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 23. Mai 2013 (Az. E 7-2013), zugestellt am 29. Mai 2013, wegen verspäteter Übermittlung des JA 2011 und des Q1 2012 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 16.625 Euro und mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 14. Januar 2014 (Az. E 13-2013) mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 15.750 Euro belegt worden.

Am 15. April 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie sowohl den Halbjahresfinanzbericht 2013 in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.375 Euro zu belegen.

Am 17. April 2014 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 28. April 2014 die Fristversäumnis eingeräumt und verweist auf ihr Vorbringen in früheren Verfahren. Im Übrigen akzeptiert sie das vorgeschlagene Ordnungsgeld.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S. 128 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I,1330,1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl I , 1981 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Halbjahresfinanzbericht 2013 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 51 Abs. 1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, Stand: 26. November. 2012, zuletzt geändert 17. Juni 2013 -BörsO-, hat der Emittent den Halbjahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Demgemäß war der HJFB 2013 bis zum 02. September 2013 zu übersenden. Der JHJFB 2013 in deutscher und englischer Sprache ging jedoch erst am 10. Oktober bei der FWB ein.

Die Organe der Beteiligten haben die Verstöße gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Organe der Beteiligten, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben die Fristverstöße eingeräumt. Sie haben die verspätete Übermittlung der Finanzberichte zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Beteiligte traf aus §§ 50, 51 BörsO in Verbindung mit § 37w Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I, 3395 -WpHG-) die Pflicht, den fraglichen Finanzbericht innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen. Die von der Beteiligten vorgetragene Überlegung, dass man, um die Restrukturierung des Unternehmens nicht zu gefährden, seinerzeit davon abgesehen habe, die Geschäftsberichte mit einem versagten Testat zu veröffentlichen und auch die darauf aufbauenden Finanzberichte nicht vorgelegt habe, vermögen die Pflichtverletzung nicht zu entschuldigen. Da nur die Vorlage eines geprüften Berichts erforderlich ist, hätte die Beteiligte die Möglichkeit gehabt, den Jahresfinanzbericht 2012 mit einem eingeschränkten oder versagten Prüfvermerk und den hierauf aufbauenden Halbjahresbericht 2013 fristgemäß einzureichen (vgl. hierzu Hönsch in Assmann/ Schneider WpHG 6. Auflage § 37v Rdnr. 43). Wenn die Beteiligte aus den geschilderten unternehmerischen Gründen hiervon abgesehen hat, hat sie ihre Zulassungsfolgepflichten bewusst verletzt.

Die Beteiligte hätte aber in ihre Überlegungen auch mit dem gebotenen Gewicht einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgeverpflichtungen des von ihr freiwillig gewählten Prime Standard auch unter diesen Umständen fristgerecht zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Die Zulassungsfolgepflichten wie die Pflicht zur Vorlage des Halbjahresfinanzberichts dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung des Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Die festgestellte Fristversäumnis von weit mehr als 5 Wochen bezüglich des Finanzberichtes ist Ansehung des Schutzzweckes erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die nicht fristgemäße Vorlage des Halbjahresfinanzberichts 2013 ein Ordnungsgeld in Höhe von 4.375 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der in der Börsenordnung verankerten Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Finanzberichte vor Augen zu führen.

Zulasten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis sowohl die Vorlage des Halbjahresfinanzberichtes in deutscher als auch in englischer Sprache betraf.

Zulasten der Beteiligten war weiter zu berücksichtigen, dass der Pflichtverstoß im Hinblick auf seine Dauer mit einer Fristversäumnis von weit mehr als 5 Wochen in Ansehung des Schutzzweckes als mittelschwer einzustufen ist, weil es dem Anleger in diesem Zeitraum nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren und damit ein Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts bestand.

Zulasten der Beteiligten war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte bereits mit Beschluss vom 23.05.2013 (Az. E 7-2013) wegen der Nichtvorlage des Jahresfinanzberichts 2011 und des 1. Quartalsberichts 2012 mit einem Ordnungsgeld belegt werden musste und der neuerliche Verstoß gegen die Verpflichtung zur fristgemäßen Finanzberichterstattung zeigt, dass sie sich die seinerzeitige Auferlegung eines Ordnungsgeldes nicht zur Warnung hat dienen lassen.

Zulasten der Beteiligten wurde nicht berücksichtigt, dass die Beteiligte des Weiteren mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 14.01.2014 (Az. E 13-2013) wegen der verspäteten Vorlage des Jahresfinanzberichts 2012 und des 1. Quartalsberichts 2013 mit einem weiteren Ordnungsgeld belegt werden musste, denn dieser Beschluss war jedenfalls zum Zeitpunkt des Fristablaufs noch nicht bestandskräftig, so dass er seine zusätzliche Warnfunktion im Vorfeld des Verstoßes noch nicht entfalten konnte.

Erleichternd war im Hinblick auf das Gewicht des Verstoßes zu berücksichtigen, dass der Pflichtverstoß von geringerem Gewicht ist, weil er lediglich die unterjährige Berichterstattung betrifft, die im Gegensatz zu dem Jahresfinanzbericht keiner Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bedarf.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 7,7 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

---